

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 aufgrund

der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687),

des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390),

in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satz 1 des Gebührentarifes zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührensätze betragen jährlich:

Für die Straßenreinigung ohne Winterdienst je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung

auf die Fahrbahn beschränkt ist (Fahrbahnreinigung)	2,40 €
auch die Gehwege umfasst (Vollreinigung)	4,92 €“

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

(nachrichtlich: bisherige Fassung)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der **Straße**, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.